



# A M T S B L A T T



FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 53

Jahrgang 72

Erscheint nach Bedarf

Wolfenbüttel, den 05.11.2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>Amtlicher Teil</b>		
1.	<b>Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel;</b> Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Feststellung der Überschreitung des Schwellenwertes „50“ beim Indiaktor „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz)	2 – 3

Herausgeber:  
**Landkreis Wolfenbüttel**  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Landrätin Christiana Steinbrügge  
Bezugspreis: 0,69 €



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 5. November 2021

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung**  
**zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem**  
**Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel;**  
**hier: Feststellung der Überschreitung des Schwellenwertes „50“ beim**  
**Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz)**

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) in der derzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert „50“ im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel überschritten hat.
2. Ab 7. November 2021, 0:00 Uhr, gelten für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die Beschränkungen nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 7. November 2021, 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

### Begründung:

Der Landkreis Wolfenbüttel stellt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in entsprechender Anwendung des § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Beschränkungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen überschritten ist, ohne dass eine Warnstufe festgestellt wurde. Die Beschränkungen gelten ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnittes.

Im maßgeblichen Fünftagesabschnitt vom (01. bis 05. November 2021) lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wolfenbüttel über dem Schwellenwert von „50“. Die Feststellung erfolgt aufgrund der vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlichten Zahlen. Danach sind für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel folgende Werte der 7-Tage-Inzidenz ausgewiesen:

- 01.11.2021 = 56,1,
- 02.11.2021 = 55,3,
- 03.11.2021 = 64,5,
- 04.11.2021 = 52,8,
- 05.11.2021 = 77,1.

Mit der getroffenen Feststellung ist der Zutritt zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf geimpfte, genesene und getestete Personen („3-G-Regel“) beschränkt.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Wolfenbüttel kann zurzeit nicht einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden. Daher kam ein Absehen von der in Ziffer 1 getroffenen Feststellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht in Betracht.

### Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

gez.

Christiana Steinbrügge